



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2016

Donnerstag, 07. Juli 2016

Nr. 24

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Änderung der Anlage CT1 – Sitrianlage
 Vorhaben (218) – Errichtung und Betrieb Destillationssystem

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:

➤ Änderung der Anlage J 03 – Vinnol-E-Anlage

Vorhaben (077) – Modernisierung und Weiterentwicklung E-PVC-Betrieb, LP700d

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

➤ Wesentliche Änderung der Anlage E04 – Kleinprodukte NA –

der Firma Global Amines Germany GmbH, Chemiapark Gendorf, durch Anlagenbereinigung
 und Anpassung der Kapazität

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet an der Salzach
 (Gewässer 1. Ordnung) im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming, der
 Stadt Burghausen und der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz von Flusskilometer 1,4 bis 21,4
 vom 04.07.2016

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder
 Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des
 Ferienprogrammes am 03.09.2016 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft
 Töging e.V.“

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
 ZWECKVEREINBARUNG mit der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Az. 22 – 15 – CT1-G3/15 BV-Nrn. 2016/0156+2015/0638

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Änderung der Anlage CT1 – Sitrianlage
Vorhaben (218) – Errichtung und Betrieb Destillationssystem

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 01.07.2016, Az. 22-15-CT1-G3/15 BV-Nrn. 2016/0156 und 2015/0638 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Trichlorsilan (CT1 - Sitrianlage) durch das Vorhaben (218) – Errichtung und Betrieb Destillationssystem - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 18.07.2016 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, Zimmer 105 während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 01.07.2016
Landratsamt Altötting

Az. 22-17-J03-G2/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage J 03 – Vinnol-E-Anlage
Vorhaben (077) – Modernisierung und Weiterentwicklung E-PVC-Betrieb, LP700d

Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC (J 03 – Vinnol-E-Anlage) durch Einführung eines neuen Polymerisationsverfahrens wesentlich zu ändern. Dazu sind apparative, verfahrenstechnische und bauliche Änderungen in den Teilanlagen Rohstoffversorgung, Polymerisation und Aufarbeitung erforderlich.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 3c und 3e i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 01. Juli 2016
Landratsamt Altötting

Az. 22-31-E04-G1/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage E04 – Kleinprodukte NA - der Firma Global Amines Germany GmbH, Chemiapark Gendorf, durch Anlagenbereinigung und Anpassung der Kapazität

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 29.06.2016, Az: 22-31-E04-G1/15 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Global Amines Germany GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage E04 – Kleinprodukte NA - durch Anlagenbereinigung und Anpassung der Kapazität, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 11.07.2016 bis einschließlich 22.07.2016 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 05.07.2016
Landratsamt Altötting

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet an der Salzach (Gewässer 1. Ordnung) im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming, der Stadt Burghausen und der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz von Flusskilometer 1,4 bis 21,4

vom 04.07.2016

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetze vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), 06.10.2011 (BGBl I S. 1986), 22.12.2011 (BGBl I S. 3044), 24.02.2012 (BGBl I S. 212), 05.12.2012 (BGBl I S. 2449), 21.01.2013 (BGBl I S. 95), 08.04.2013 (BGBl I S. 734), 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und 15.11.2014

(BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), geändert durch das Gesetz vom 08.04.2014 (GVBl S. 174) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Haiming, der Stadt Burghausen sowie in der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 9 vom 30.10.2015 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Altötting, der Gemeinde Haiming, der Stadt Burghausen und der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden soll der Wasserstand bei HW_{100} als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit

sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 19 VAwS.
- (2) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Heizöllagerbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet mit der maßgeblichen Einstauhöhe, bezogen auf die HW100-Linie. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dem **08.07.2016** (Inkrafttreten dieser Verordnung) nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.
Die Nachrüstung ist durchzuführen, wenn die Anlagen so betrieben werden, dass Heizöl durch Hochwasser abgeschwemmt oder freigesetzt wird oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen kann. Eine Nachrüstung ist somit nicht erforderlich, wenn die Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können.
Bis zur Regelung in einer Bundesverordnung besteht Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Altötting für den Neubetrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in

wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) Die Stadt Burghausen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Für die Erteilung einer Befreiung außerhalb des Stadtgebietes Burghausen ist das Landratsamt Altötting zuständig.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Burghausen bzw. das Landratsamt Altötting vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 10.04.1962 Nr. II-6140 Az. 645-1 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Salzach im Gebiet der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 22.08.2005 Az.: 21-6451.1, tritt außer Kraft.

Altötting, den 04.07.2016
Landratsamt Altötting

Schneider
Landrat

Nr. 61 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit
Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im
Rahmen des Ferienprogrammes am 03.09.2016 des Schützenvereins „Inntaler
Schützengesellschaft Töging e.V.“**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die vom Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 03.09.2016 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.
 - 3.2
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.
 - 3.3
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
 - 3.4
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.
 - 3.5
Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
4. Der Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.31., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Altötting, 06.07.2016
Landratsamt Altötting

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025297569

lautend auf

**Soravia Donata, geb. 17.08.1950
Mainstr. 16
84453 Mühldorf a. Inn**

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens 07.10.2016 bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 06.07.2016

Nr. 31 – Az. 1403.6/2

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
ZWECKVEREINBARUNG mit der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach wurde ein Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a.Inn,

vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Stefan Schalk

(nachfolgend Zweckverband genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach,

Landkreis Altötting,

Regierungsbezirk Oberbayern,
für die Mitgliedsgemeinde Halsbach

vertreten durch

den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Aicher

(nachfolgend VerwG genannt) Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juni 2016, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

**§ 1
Grundsatz**

(1) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine VG auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

**§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen**

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Halsbach

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3

Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4

Kosten

(1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS. ²Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die VerwG eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Gesamtübersicht (Gesamtbescheid) über Leistungen und Entgelte. ³Eventuelle Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Gesamtübersicht nach Satz 2 innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gesamtbescheides zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) ¹Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge. ²Eingegangene Verwarnungsgelder und Bußgelder werden vierteljährlich an die VerwG ausbezahlt.

(3) ¹Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die VerwG eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Gesamtübersicht über die Festsetzungen und deren Eingänge. ²Gleichzeitig erfolgt der Kontoausgleich mit der VerwG.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9

Inkrafttreten¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.

(1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a.Inn, den 01. Juli 2016
für den Zweckverband

Kirchweidach, den 04. Juli 2016
für die VerwG Kirchweidach

gez.....
Stefan Schalk
Stellv. Verbandsvorsitzender

gez.....
Johann Aicher
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 30. Juni 2016 Nr. 31-1403.6/2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 06.07.2016
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g

Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.